

### III. Sozialethisch

A. wird von den meisten der davon Betroffenen nicht freiwillig gewählt und von diesen zumeist negativ erfahren. Für gewöhnlich wird sie in der politischen Öffentlichkeit, von den meisten Akteuren und auch von den kirchlichen Institutionen, negativ beurteilt.

#### 1. Arbeitslosigkeit in der Arbeitsgesellschaft

In Arbeitsgesellschaften werden Menschen ohne ausreichendes Vermögen zur Erwerbstätigkeit und dabei zumeist zur Aufnahme einer Beschäftigung angehalten, um ein eigenständiges ↑ Einkommen zu beziehen und daraus ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dieses Einkommen fällt als Folge von A. aus. Sofern man bei der ethischen Beurteilung von A. diesen Verlust von Erwerbseinkommen in den Blick nimmt, wird man auf dessen Kompensation durch ein staatlich gewährleitetes Sozialeinkommen drängen.

Zur ethischen Beurteilung von A. wird auch auf die Nicht-Teilnahme an der Erwerbsarbeit oder mangelnde gesellschaftliche Zugehörigkeit infolge fehlender Erwerbsarbeit Bezug genommen. Jenseits des Erwerbsinteresses wird dann der Erwerbsarbeit ein eigener Wert zugesprochen: Über Erwerbsarbeit werden die Erwerbstätigen am gesellschaftlichen Leistungsausgleich beteiligt; sie sind in sozialen Zusammenhängen von Betrieben (↑ Betrieb) und ähnlichen Einrichtungen integriert, ihr Alltag wird strukturiert. Ihr Arbeitsvermögen wird über Erwerbsarbeit genutzt – und verkümmert hingegen durch die Nichtnutzung infolge ihrer A. Zudem werden Menschen über ihre Erwerbsarbeit gesellschaftlich, etwa in die Systeme der sozialen Sicherung, inte-

griert; hingegen bleibt ihre gesellschaftliche Zugehörigkeit durch A. unvollständig oder ist bedroht.

Der Eigenwert von Erwerbsarbeit hat allerdings einen arbeitsgesellschaftlichen Hintergrund: Auch jenseits von Erwerbsarbeit bestehen Bedarfe und Möglichkeiten, vielleicht sogar bessere Möglichkeiten für sinnvolle und gesellschaftlich notwendige Arbeit – etwa in der Versorgung und ↑Erziehung von Kindern. Um Menschen dennoch zu Erwerbsarbeit anzuhalten, wird sie zur Bedingung der gesellschaftlichen Zugehörigkeit gemacht. Im Gegenzug wird den Erwerbstätigen soziale Absicherung und soziale Anerkennung, mehr noch: die vollwertige gesellschaftliche Zugehörigkeit „versprochen“. Aus diesem arbeitsgesellschaftlichen Arrangement fallen die von A. Betroffenen heraus – insb. dann, wenn ihre A. lange andauert oder immer wiederkehrt. In dem Maße, in dem Erwerbsarbeit zur Bedingung gesellschaftlicher Zugehörigkeit gemacht wird, besteht ein „Recht auf Arbeit“ – und in dessen Folge eine gesellschaftliche Verpflichtung, den von A. Betroffenen einen Weg in die Erwerbsarbeit und d. h. v. a. in Beschäftigung zu eröffnen. Der ↑Staat entspr. dieser Verpflichtung durch aktive Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik.

## 2. Individuelle oder soziale Verantwortung

Auf den Arbeitsmärkten stehen zunächst vereinzelte Arbeitnehmer der Nachfrage von ↑Unternehmen u. a. n Einrichtungen gegenüber. Ohne Beschäftigung bleiben sie, wenn ihre Arbeitskraft nicht zu ihren Konditionen nachgefragt wird und sie deshalb keinen Arbeitgeber finden. Besteht dieser Zustand episodenhaft, billigt man den Betroffenen für gewöhnlich einen Übergang und damit die Suche einer passenden Beschäftigung zu. Sozialstaatliche Unterstützung (↑Sozialstaat) hilft ihnen, diese Episode zu überbrücken, und sorgt damit für vergleichbare Verhandlungspositionen auf dem ↑Arbeitsmarkt.

Besteht der Zustand dauerhaft oder kehrt er immer wieder, dann wird dies den Betroffenen häufig als ihr Manko zugesprochen, so als ob sie wegen mangelnder Qualifikationen, fehlender Bereitschaft, fehlender Mobilität oder anderer, die Nachfrage störender Eigenschaften auf dem Arbeitsmarkt scheitern. Folgt man bei der ethischen Beurteilung von A. dieser „Schuld“-Zuschreibung, liegt es in der öffentlichen ↑Verantwortung, die Betroffenen zu marktgängigen Qualifikationen, zur notwendigen Bereitschaft und Mobilität sowie zu realistischen Erwartungen etwa hinsichtlich der Einkommen zu verhelfen und sie in ihrer Beschäftigungsfähigkeit (*employability*) zu „fördern“. Zugl. sollen sie unter Druck gesetzt werden, die angebotene Förderung wahrzunehmen und sich dem Arbeitsmarkt mit der notwendigen Bereitschaft und Mobilität zur Verfügung zu stellen. Dieses Programm von „Fördern und Fordern“ dominiert die Beschäftigungspolitik seit Anfang dieses Jahrhunderts (nicht nur) in der BRD.

Diese Sicht der Dinge ist, zumal in Zeiten einer ver-

festigten Massen-A., wenig plausibel. Zwar können in Einzelfällen individuelle Defizite Ursache dafür sein, dass einzelne mit ihrem Arbeitskraftangebot auf dem Arbeitsmarkt erfolglos bleiben. Diese lassen sich durch entspr. e Förderung bearbeiten. Aber im volkswirtschaftlichen Aggregat können Nachfragerücken auf dem Arbeitsmarkt den einzelnen Erwerbspersonen nicht zugerechnet werden. Deren Arbeitskraft, dabei v. a. deren Qualifikation kann nicht für kommende, zudem schwankende Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt ausgebildet werden. Dies gilt zumal dann, wenn Erwerbspersonen unter Bedingungen der Massen-A. gehalten werden, Beschäftigung auch unterhalb ihres Qualifikationsniveaus anzunehmen, dadurch die A. „nach unten“ sickert und deshalb v. a. diejenigen mit geringem Qualifikationsniveau trifft. Weil Arbeitskraft an Personen gebunden ist, müssen auf dem Arbeitsmarkt nicht nur die sich dort ausbildenden Erwartungen, sondern auch die in der Person der Erwerbstätigen begründeten Ansprüche geltend gemacht werden können. Von daher ist eine aktive Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik gefordert, die stärker auf strukturelle Förderung von Beschäftigung statt eine Förderung von individueller Beschäftigungsfähigkeit ausgerichtet ist.

## 3. Die Verantwortung der Politik

Marktwirtschaftliche Prozesse können in ihren Ergebnissen von keinem einzelwirtschaftlichen Akteur intendiert werden, weswegen diese Ergebnisse auch von niemandem verantwortet werden können. Würde dies für die (für eine Volkswirtschaft aggregierte) A. gelten, würde sich diese der sozialetischen Beurteilung entziehen. Für die A. gilt dies aber so nicht: Wenn auch nicht von den einzelnen Akteuren auf dem ↑Arbeitsmarkt und wenn auch nicht der genaue Umfang der Beschäftigung, so lässt sich ein möglichst hoher Beschäftigungsstand und eine gleichmäßigere Verteilung der zur Verfügung stehenden Beschäftigung intendieren, nämlich durch die Gesamtheit der politischen Akteure, letztlich der Bürger, ihrer gesellschaftlichen Organisationen (z. B. ↑Verbände und ↑Gewerkschaften) und staatlichen Institutionen. Deren gemeinsamer Verantwortung obliegt die Ordnung des Arbeitsmarktes und der dort erfolgenden Koordination von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage sowie die gesellschaftliche und insb. staatliche ↑Steuerung von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage, auch Umfang und Art der Beschäftigung in öffentlichen Einrichtungen. Weil in diesem Sinn ein möglichst hoher Beschäftigungsstand und eine gleichmäßige Verteilung der zur Verfügung stehenden Beschäftigung intendiert werden kann, kann (und muss dann auch) jede strukturelle A. als Verletzung des politisch Möglichen beurteilt werden.

## 4. Arbeitslosigkeit als Exklusion

Nach einer langen Zeit der verfestigten Massen-A. Mitte der 1970er bis Mitte der 2000er Jahre zeigt sich A. in

der BRD inzwischen stärker in der strukturellen Ausgrenzung bestimmter Personengruppen aus der Beschäftigung. Hinzu kommt eine zunehmende Prekarisierung der Beschäftigungsverhältnisse, bei der die Betroffenen zwar eine Beschäftigung finden, diese aber außerhalb der für die Mehrheit der Erwerbspersonen üblichen Beschäftigung sowie der damit verbundenen sozialen Absicherung und gesellschaftlichen ↑Integration bleiben. Insofern die davon betroffenen Problemgruppen identifiziert werden können, ist eine Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik gefordert, die deren Benachteiligungen kompensieren hilft und dadurch den Betroffenen den Zugang zur Beschäftigung erleichtert.

Um in bestimmten Konstellationen, etwa als Allein-erziehende, Familien- und Fürsorgearbeit leisten zu können, müssen sich allerdings Erwerbspersonen zumindest zeitweise vom ↑Arbeitsmarkt zurückziehen können. Eine Schlechterstellung dieser Personengruppe etwa bei der sozialen Absicherung oder gesellschaftlichen Anerkennung sind, soweit wie politisch möglich, zu verhindern. Bei Menschen mit Behinderungen oder anderen dauerhaften Einschränkungen hingegen, bei denen die Förderung in eine reguläre Beschäftigung für viele trotz aller Anstrengungen wenig wahrscheinlich ist, ist eine Förderung von Beschäftigung jenseits des „ersten Arbeitsmarktes“ sinnvoll – und zwar v. a. dann, wenn diese langfristig orientiert wird.

#### Literatur

T. Meireis: Tätigkeit und Erfüllung, 2008 • E. Koller/A. Kreuzer/B. Vondrasek: Skandal Arbeitslosigkeit, 2007 • U. Steinvorth/G. Bruder Müller (Hg.): Arbeitslosigkeit und die Möglichkeiten ihrer Überwindung, 2004 • A. Krebs: Arbeit und Liebe, 2002. MATTHIAS MÖHRING-HESSE